

## **PROTOKOLL**

### **Sitzung der Gemeindevertretung Löcknitz**

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 07.12.2021  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Burgturm Löcknitz

---

**Anwesende:**

Herr Bernd Dassow  
Herr Detlef Ebert  
Frau Anja Guderjan  
Herr Enrico Harms  
Frau Anja Holke  
Herr Thomas Kuckuck  
Herr Matthias Mochow  
Frau Tina Peschke  
Herr Jürgen Reichert  
Herr Sven Reinke  
Herr Sören Schütz  
Frau Katarzyna Werth

**Abwesende:**

Frau Janette Haase abwesend, entschuldigt  
Herr Lutz-Michael Liskow abwesend, entschuldigt

**Schrifführung:**

Frau Heike Schmidt

**Gäste:**

Herr Pietralla, Sozialarbeiter Schulen  
1 Bürger

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vom 09.11.2021
- 4 Vorstellung des Schulsozialarbeiters

- 5 Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 6 Bürgerfragestunde
- 7 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter
- 8 Richtlinie über die Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene  
Vorlage: BV/02-2021-626
- 9 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz  
hier: Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB  
Vorlage: BV/02-2021-625
- 10 Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße" der Gemeinde Löcknitz  
hier: Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB  
Vorlage: BV/02-2021-629
- 11 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10  
„Photovoltaik-Freilandanlage am Thalerweg“ der Gemeinde Löcknitz, Gemarkung  
Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 115/4, 115/5, 115/6, 115/7 (teilweise), 120/27, 120/28 und  
120/42 (teilweise) mit einer Größe von ca. 2 ha  
Vorlage: BV/02-2021-633

## Öffentlicher Teil

---

### zu 1 Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit zwölf anwesenden Gemeindevertretern fest.

---

### zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

---

Es gibt keine Ergänzungen oder Änderungsanträge zur Tagesordnung.  
Die Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12    Nein: 0    Enthaltungen: 0

---

### zu 3 Protokollkontrolle und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vom 09.11.2021

---

Das Protokoll der Sitzung vom 09.11.2021 liegt den Gemeindevertretern nicht vor und wird daher auf der nächsten Gemeindevertretersitzung besprochen.

---

zu 4      Vorstellung des Schulsozialarbeiters

---

Herr Pietralla stellt sich als neuer Sozialarbeiter für die Grund- und Regionalschule vor. Seine Aufgabe besteht darin, Kindern und Jugendlichen in enger Kooperation mit den Lehrkräften bei der Bewältigung ihrer Lern- oder Lebensprobleme zu helfen, ihre Persönlichkeit zu stärken und im sozialen Umfeld Ressourcen zu erschließen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Pietralla für seine Ausführungen.

---

zu 5      Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

---

Der Bürgermeister teilt für den Zeitraum 09.11. – 07.12.2021 folgendes mit:

- Hauptthema Corona, in beiden Schulen fiel vereinzelt klassenweise Unterricht aus; Sportunterricht nur im Freien oder fällt aus
- Volkstrauertag 14.11.2021 Kranzniederlegungen
- seit 01.12.2021 Schulsozialarbeiter, Träger ist die Caritas
- in Grundschule werden derzeit digitale Tafeln aufgestellt, Einweisung der Lehrer Anfang Januar
- Trink- und Abwasserzweckverband Süd-Ost hat mit Mehrheitsbeschluss Grundpreis von 98,47 € auf 109,40 € erhöht (Gemeinde Löcknitz dagegen gestimmt)
- Neubau Regionalschule: Sonderbedarfszuweisung in Höhe 1,5 Mio €, statt 3 Mio €; die ehemalige Bildungsministerin ist nicht erreichbar und es heißt, wir melden uns, wenn wir eine Finanzierungsmöglichkeit sehen. Dies ist nicht zufriedenstellend.
- Begrüßungsgeld am 06.12.2021 an 17 Neugeborene übergeben, keine zentrale Veranstaltung aufgrund der Coronalage

Bericht Sitzung 18.11.2021 Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss, Herr Reichert

- Grundstücksangelegenheiten
- Gestattungsvertrag zwischen der Firma Enertrag und der Gemeinde Löcknitz über die Verlegung sowie Betreiben elektrischer Leitungen
- Parkflächen Sassenberger Straße
- Außen- und Turmbeleuchtung am Burgturm
- Regenentwässerung Karl-Liebknecht-Straße
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen für Parkplatz am See
- Wegeführung auf dem Friedhof

Bericht Sitzung 18.11.2021 Wasser- und Bodenverband, Frau Holke

Sitzung Kultur-, Bildung und Soziales fiel coronabedingt aus.

Frau Holke bedankt sich bei allen Mitgliedern für die geleistete Arbeit in 2021.

---

zu 6      Bürgerfragestunde

---

Es wird auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit Am Wiesengrund hingewiesen. Der Gemeinde Löcknitz liegt hierzu eine Petition vor. Die Gemeindevertretung versprach, die Geschwindigkeit durch Straßenschwellen zu reduzieren, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Die Gemeinde hatte einige Firmen diesbezüglich angeschrieben. Diese lehnen den Einbau von Straßenschwellen ab, da die Straße am Wiesengrund die baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Es wird weiterhin an einer Lösung gearbeitet.

Keine Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter.

---

**Sachverhalt:**

**1. Zweck der Förderung**

Die Richtlinie verfolgt den Zweck das Leben in der Gemeinde Löcknitz für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund wird auf Grundlage dieser Richtlinie neugeborenen Kindern ein Begrüßungsgeld gewährt.

**2. Rechtsanspruch**

Das Begrüßungsgeld der Gemeinde Löcknitz ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**3. begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung**

Für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind gewährt die Gemeinde Löcknitz eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 250,00 €. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten oder bei einem seiner Sorgeberechtigten leben. Der / die Sorgeberechtigte/n müssen mit Hauptwohnsitz i.S.d. § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) seit mindestens 1 Jahr vor der Geburt des Kindes und ohne Unterbrechung bis zum Tag der Antragstellung in der Gemeinde Löcknitz gemeldet sein.

**4. Antragsverfahren, Auszahlung der Zuwendung**

Das Begrüßungsgeld für Neugeborene ist im Standesamt des Amtes Löcknitz-Penkun unter Vorlage des Personalausweises, Geburtsurkunde des Kindes und die Urkunde der Sorgerechtserklärung nach § 1626 a BGB zu beantragen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist durch den / die Sorgeberechtigten persönlich einzureichen. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, ist nur derjenige antragsberechtigt, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Antragstellung hat bis zum Ablauf des 10. Lebensmonats zu erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die betreffende Auszahlung ausgeschlossen.

**5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Beschlüsse vom 30.11.2004 sowie die Änderung vom 02.03.2010 außer Kraft.

**Diskussion:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie für die Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene der Gemeinde Löcknitz.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 9      6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz  
hier: Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB  
Vorlage: BV/02-2021-625

---

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 27.08.2019 hat die Gemeindevertretung Löcknitz die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 08.07.2019 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung wurden der Gemeinde durch die landesplanerischen Stellungnahmen vom 19.08.2019 und 30.03.2020 mitgeteilt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 26.05.2020 im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 04.02.2020 schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Bis zum 08.04.2020 äußerten sich 18 Träger zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden in die weitere Abwägung mit einbezogen. Am 08.12.2020 wurde der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 04.01.2021 bis 04.02.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am 15.12.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. 12/2020 sowie auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bauleitplanserver M-V bekanntgemacht worden.

Bis zum 04.02.2021 gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2020. Bis zum 15.02.2021 gingen 23 Behördenstellungen beim Amt Löcknitz-Penkun ein.

Die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die Abwägung einbezogen. In der Folge wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in folgenden Punkten geändert: Aufgrund der starken Vorbelastung (Nachtlärm durch einen Gewerbebetrieb) kann nur in einem sehr geringen Teil Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt werden. Der überwiegende Teil muss als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 1 bei.

Es wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der Planentwurf (Stand: November 2021; Anlage 2) wird beschlossen und der Begründungsentwurf (Anlage 3) einschließlich des Umweltberichts (Stand: November 2021) wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sind der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.02.2021 und 15.02.2021) erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

**Diskussion:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

1.

Der Planentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Stand: November 2021) beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand: November 2021) gebilligt.

2.

Der Planentwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.02.2021 und 15.02.2021) sind nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschl. Umweltbericht einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 10      Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße" der Gemeinde Löcknitz  
hier: Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB  
Vorlage: BV/02-2021-629

---

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat die Gemeindevertretung Löcknitz die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ beschlos-

sen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 28.01.2020 im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 14.01.2020 schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Bis zum 17.04.2020 äußerten sich 20 Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Es wurden eine schalltechnische Beurteilung, ein Artenschutzfachbeitrag und ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: November 2020) wurde am 08.12.2020 von der Gemeindevertretung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.01.2021 bis 04.02.2021. Bis zum 04.02.2021 gingen 2 Stellungnahmen beim Amt Löcknitz-Penkun ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.12.2020 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum 15.02.2021 gingen 15 Behördenstellungen beim Amt Löcknitz-Penkun ein.

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf in folgenden Punkten geändert: Aufgrund der starken Vorbelastung (Nachtlärm durch einen Gewerbebetrieb) kann nur in einem sehr geringen Teil Wohngebiet und dörfliches Wohngebiet festgesetzt werden. Der überwiegende Teil muss als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 1 bei.

Der Planentwurf (Anlage 2) wird beschlossen und der Begründungsentwurf (Anlage 3) einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag, wasserrechtlichem Fachbeitrag und schalltechnischer Beurteilung einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 15.02.2021; Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 20.02.2020 erneut) öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ unberücksichtigt bleiben könne.

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs 3 BauGB holt die Gemeinde erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

### **Diskussion:**

keine

### **Beschlussvorschlag:**

1.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ (Stand November 2021) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Begründung (Stand: November 2021) einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2.

Der Planentwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag, wasserrechtlicher Fachbeitrag und schalltechnische Beurteilung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Greifswald vom

15.02.2021, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 20.02.2020) sind nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ unberücksichtigt bleiben können.

3.

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sind erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschl. Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag, wasserrechtlichem Fachbeitrag und schalltechnischer Beurteilung einzuholen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja: 12    Nein: 0    Enthaltungen: 0

---

zu 11    Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaik-Freilandanlage am Thalerweg“ der Gemeinde Löcknitz, Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 115/4, 115/5, 115/6, 115/7 (teilweise), 120/27, 120/28 und 120/42 (teilweise) mit einer Größe von ca. 2 ha  
Vorlage: BV/02-2021-633

---

#### **Sachverhalt:**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 mindestens 40 % und bis 2050 mindestens 80 % betragen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017).

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern formuliert in ihrer Energiestrategie ambitionierte Ziele. Das Land bekennt sich zu seiner Rolle als Exporteur für erneuerbare Energien und will diese Position weiter ausbauen. Bis 2025 soll der Anteil des in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Stroms aus erneuerbare Energien dem Flächenanteil des Landes in Höhe von 6,5 % am Bundesgebiet entsprechen. Dies soll über den weiteren Ausbau von Erzeugungskapazitäten erfolgen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuches. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Der Vorhabenträger plant die Realisierung einer Photovoltaik-Freilandanlage mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz.

Die Erschließung erfolgt über Thalerweg.

Mit Umsetzung des Vorhabens werden erforderliche grünordnerische Maßnahmen zur Einbettung der Anlage in die Landwirtschaft umgesetzt, die eine Sichtbarkeit weitestgehend einschränken.

Ein regionaler Bezug wird u.a. über den Plan zur Vermarktung von Bürgerstrom sichergestellt, welcher angedacht ist.

Ausgleichsmaßnahmen (wie z. Bsp. Heckenpflanzungen, das Anlegen von Blühwiesen, Entsiegelungen oder vergleichbare Ansätze), die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens



festgesetzt werden, können auch extern, also außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jedoch vorzugsweise im Gemeindegebiet, ihre Umsetzung finden.

Als Projektentwickler fungiert die DGS Energie Projekt UG & Co KG, Thüringer Weg 6 in 71394 Kernen im Remstal.

Im Falle einer negativen Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird ein Zielabweichungsverfahren beantragt.

**Diskussion:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Alle mit der Planung verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger. Der Gemeinde Löcknitz entstehen keine Kosten.

Es wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaik-Freilandanlage am Talerweg“ der Gemeinde Löcknitz.  
Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Löcknitz auf derzeit ungenutzten Flächen.  
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 115/4, 115/5, 115/6, 115/7 (teilweise), 120/27, 120/28 und 120/42 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Löcknitz auf einer Fläche von ca. 2 Hektar.  
Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Plan hervor.  
Ein Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Flurstücke ist abgeschlossen.  
Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freilandanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
2. Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme oder durch eine Bürgerversammlung auszulegen.
3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 11    Nein: 0    Enthaltungen: 1

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

  
Frau Heike Schmidt  
Schriftführung

  
Vorsitz